



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark
Herrn Vorsitzenden
Landrat Patrick Puhlmann
Ackerstr. 13
29410 Salzwedel

- ausschließlich per E-Mail -

Zusammensetzung der Regionalversammlung

hier: Ihre Anfrage vom 2. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Puhlmann,

mit o.g. Schreiben haben Sie angefragt, ob im Hinblick auf die Wahl der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft die Regelung des § 47 KVG LSA pflichtig anzuwenden ist oder vielmehr die Regelung des § 22 Abs. 4 LEntwG LSA als abschließende Regelung anzusehen ist.

In Abstimmung mit der Kommunalaufsicht bin ich nunmehr zu folgendem Ergebnis gekommen:

Die Regelung des § 47 Abs. 1 KVG LSA sieht grundsätzlich vor, dass die Ausschüsse in der Weise gebildet werden, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder der Ausschüsse; der Hauptverwaltungsbeamte bleibt

Magdeburg, 8. Januar 2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: vom
02.12.24/ RePla -Ku

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
26-32349-7/7/48550/2024

Bearbeitet von: Frau Schubert-
Döbbelin

Tel.: 0391- 567 - 7511

E-Mail: Christine.Schubert-
Doebbelin@sachsen-anhalt.de

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-
anhalt.de
Internet:
[https://www.mid.sachsen-
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-anhalt.de)

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

unberücksichtigt. Darüber hinaus sieht Abs. 2 vor, dass die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, berechtigt sind, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Gemäß Abs. 3 stellt die Vertretung die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss fest. Hierbei können Ausschussmitglieder im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. Ein Ausschuss muss, gemäß Abs. 4 der Regelung, auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht. Hierbei gilt Abs. 3 gilt entsprechend.

Mit Hilfe der Regelung der Vorschrift des § 47 KVG LSA wird hinlänglich eingeräumt, dass das politische Bild des jeweiligen Gemeinde-, Verbandsgemeinde, Kreis- und / oder Stadtrates aufrechterhalten bleibt und sich dieses bei der Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen widerspiegeln kann. Somit wird eine ungleiche Zusammensetzung der Verhältnisse in den jeweiligen Ausschüssen, die zur Aufgabenerfüllung der Vertretung ständig oder zeitweilig gebildet werden, vermieden. Zumal diese die Aufgaben der Vertretung in einem vorgegebenen entsprechenden Rahmen erfüllen.

Die spezielle Norm liegt hier im § 22 in den Abs. 2 bis 4 LEntwG LSA, insbesondere im § 22 Abs. 4 Satz 2 LEntwG LSA.

Darin heißt es, dass die Regionalversammlung aus den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Mittelzentren, den sogenannten geborenen Vertretern im Sinne des § 22 Abs. 2 LEntwG LSA sowie den weiteren Vertretern, die in den kreisfreien Städten vom Stadtrat, in den Landkreisen vom Kreistag gewählt werden (§ 22 Abs. 4 Satz 1 LEntwG LSA) besteht. Zudem wählen entsprechend § 22 Abs. 4, Satz 2 LEntwG LSA die Kreistage ein Viertel der weiteren Vertreter auf Vorschlag der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Grundsätzlich gilt daher, dass die Vorschläge der Landkreise und kreisfreien Städte nach den Absätzen 3 und 4 personenbezogene Wahlen darstellen. Es dürfte jedoch regelmäßig davon auszugehen sein, dass die gewählten Personen (gem. § 22 Abs. 4 Satz 1 LEntwG LSA) entsprechend der Fraktionsstärke gewählt werden.

Aber gerade die Regelung, dass **ein Viertel der weiteren Vertreter** der Regionalversammlung auf Vorschlag der **kreisangehörigen Städte und Gemeinden** gewählt werden (§ 22 Abs. 4 Satz 2 LEntwG LSA), verdeutlicht, dass dies unabhängig einer Fraktionszugehörigkeit erfolgt.

Es geht hier um die entsprechende Wahl einer bestimmten ausgewählten Person durch die Gemeinden. Dabei ist unerheblich, welcher Fraktion diese Person angehört.

Das Mandat in der Regionalversammlung ist befristet. Entsprechend § 22 Abs. 4 Satz 1 LEntwG LSA werden die weiteren Vertreter in der Regionalversammlung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Hierdurch ist eine zeitliche Frist der Zugehörigkeit, die der Wahlperiode, gegeben. Ein darüberhinausgehender, beispielsweise fraktionsgebundener Wechsel kann nicht gewollt sein. Der Sinn und Zweck der Vorschrift des § 22 Abs. 4 Satz 2 LEntwG LSA wäre verfehlt.

Somit ist auch im Hinblick auf die Gesetzssystematik des LEntwG LSA davon auszugehen, dass es sich bei der Regelung des § 22 Abs. 4 LEntwG LSA um eine abschließende Regelung handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Stötzer